

Geschäftszahl: 2020-0.710.465

Information betreffend Telearbeit im Zusammenhang mit der COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung

Auf Basis der mit 3. November 2020 in Kraft tretenden COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 463/2020) sind auch im Bereich des öffentlichen Dienstes weitere Maßnahmen erforderlich, um den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesdienst sicherzustellen, die Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der Servicequalität der Bundesverwaltung zu gewährleisten sowie die Ansteckungsgefahr in der Gesamtbevölkerung zu minimieren.

I.)

Aus diesem Grund werden Ihnen im Wirkungsbereich des BMBWF getroffene Maßnahmen im Folgenden als Empfehlungen für den Dienstbetrieb der den Universitäten zur Dienstleistungen zugewiesenen Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen des Verwaltungsdienstes zur Kenntnis gebracht:

1. Erweiterung der anlassbezogenen Telearbeit

Grundsätzlich sind alle Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen, die einen telearbeitsfähigen Arbeitsplatz innehaben, angehalten, bis auf Weiteres ihren Dienst von zu Hause im Wege der Telearbeit zu verrichten. Die telefonische Erreichbarkeit während der Dienstzeit ist – auch über private Telefonnummern – sicherzustellen.

Sollte die Telearbeit in einzelnen Organisationseinheiten der Dienststelle nicht möglich sein oder die dafür erforderlichen technischen Ausstattungen nicht vorliegen, ergeht die Empfehlung, den Dienstbetrieb durch Teambildungen (abwechselnde Anwesenheit an der Dienststelle) aufrecht zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Dienststellenleiter.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Telearbeit besteht. Eine zumindest temporäre Anwesenheit an der Dienststelle aus dienstlichen Gründen ist nicht untersagt.

2. Dienstbesprechungen

Besprechungen und Sitzungstermine sind auf das anlassbezogene, zur Aufrechterhaltung des Dienstes unbedingt erforderliche Mindestausmaß zu beschränken. Sofern technische Gegebenheiten vorhanden sind, ist digitalen Kommunikationsmitteln (Videotelefonie etc.), allenfalls Telefonkonferenzen, der Vorzug zu geben.

3. Parteienverkehr

Parteienverkehr ist ebenso restriktiv zu handhaben. Persönliche Präsenz von Parteien an der Dienststelle ist auf Fälle der unbedingten Erforderlichkeit zu reduzieren. Die Beurteilung der unbedingten Erforderlichkeit obliegt dem Dienststellenleiter bzw. der Dienststellenleiterin. Davon ausgenommen sind im Rahmen von Verwaltungsverfahren zu setzende notwendige Verfahrenshandlungen (insbesondere Parteieneinvernahmen) oder sonstige Angelegenheiten, die zwingend eine fristgerechte Erledigung erfordern.

Beim „physischen Parteienverkehr“ sind jedenfalls (weiterhin) folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Parteien tragen einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- Bedienstete tragen zumindest einen enganliegenden MNS, soweit nicht technische Barrieren wie Plexiglaswände u.ä. einen entsprechenden Schutz bieten.
- Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände. Sollte dies nicht möglich sein, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Die Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.

4. Dienstreisen

Dienstreisen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

5. Dienstzeiterfassung während Telearbeit

Es gilt die gleitende Dienstzeit. Mehrdienstleistungen dürfen bei dienstlicher Notwendigkeit nur nach vorheriger Anordnung durch den Dienstvorgesetzten erbracht werden.

II.)

Vorgenannte Maßnahmen finden auf bundesbeamtete Universitätslehrer und Universitätslehrerinnen insofern sinngemäß Anwendung als dadurch der Dienstbetrieb, nach Maßgabe der im Bereich des jeweiligen Amtes der Universität diesbezüglich geltenden Maßnahmen und der mit Schreiben vom 2. November 2020 ergangenen Empfehlung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, nicht gefährdet wird.

Im gegebenen Zusammenhang darf im Verständnis letztgenannten Schreibens der Rahmen des Dienstbetriebs auch der beamteten Universitätslehrer und Universitätslehrerinnen wie folgt abgesteckt werden:

1. Der Lehrbetrieb ist, soweit sachgerecht, in Reduktion der Präsenzlehre durchzuführen.
2. Unabdingbare Präsenzlehre (etwa Laborausbildungen im medizinisch-technischen oder technischen Bereich, in künstlerischen Lehrveranstaltungen etc.) ist nach Maßgabe des zur Hemmung der Infektionsgefahr gebotenen Schutzniveaus zulässig.
3. Prüfungen sind soweit sinnvoll unter Nutzung digitaler Möglichkeiten durchzuführen.
4. Forschungstätigkeit ist auch unter Nutzung von Home-Office zu verrichten.

III.)

Einbeziehung der Personalvertretung

Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Organe der Personalvertretung (Betriebsräte und Betriebsrätinnen im Bereich der Universitäten) entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

Wien, 3. November 2020

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt